

NOERPEL SE & Co. KG

Spedition + Logistik

Ernst-Abbe-Str. 22

D-89079 Ulm

Tel.direkt: 0731/4005-2113

Fax: 0731/4005-42110

E-Mail: mailinh.nguyen@noerpel.de

An/To Fürst Transporte GmbH **Von/From:** Mai Linh Nguyen

Ort/Location: Springe **Abt./Dept.:** Disposition

Name/Attn.: **Datum/Date:** 19. März 2024

Abt./Dept.: **Seiten/Pages:** 1

Fax Nr./No.:

Achtung: Ab 01.01.2015 Mindestlohngesetz in der Bundesrepublik Deutschland-
Siehe unsere Auftragsbedingungen zum Transportauftrag

Transportauftrag

TOURNUMMER: 1466258

ACHTUNG: Ablieferbelege (via Handybild) MIT der Tournummer immer bis max. 1 Tag nach der Zustellung an POD@noerpel.de schicken !!!

Laden am 20.03.2023 13 – 17 Uhr

Ladestellen: Noerpel, in den Seewiesen 40, 89520 Heidenheim

Ladereferenz: ex Kiesel / 3404276

Entladestellen: Logemann, 31675 Bückeburg

LKW/Platzbedarf/Gewicht: 22 FP / 23550 kg

Zustelltermin: 21.03.2024
08 – 12 Uhr

Besonderheiten:

Leergut tauschen oder beim Partner abgeben !!

Leergut change or bring back to partner !!

Umladeverbot / Termine beachten !!!

Rampenhöhe von mind. 1,2 m !!!

FRACHT GESAMT: 600,00€ inkl. Maut

Dieser Tourauftrag ist auch ohne Gegenbestätigung eine Stunde nach Erhalt bindend und löst nachstehende rechtlich bindende Verpflichtung aus. Im vereinbarten Frachttentgelt eingeschlossen sind die Leistungen für Versicherungen, T 1, Carnet – TIR, LSVA, TZ und gültiger CMR Versicherung sowie Zölle und andere Kosten die aus Anlass des Transportes anfallen.

Treten bei den o.g. Punkten Abweichungen auf, muss unverzüglich der Auftraggeber informiert werden.

Nachfolgende Auftragsbedingungen werden mit Auftragsannahme durch den Auftragnehmer Bestandteil des Tourauftrages:

1. Für Transportaufträge gelten die Bestimmungen des GüKG und den ADSp. Der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingesetzte Frachtführer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 3 GüKG oder verfügt über eine einer Berechtigung (Gemeinschafts-lizenz, CEMT-Genehmigung,...) nach § 6 GüKG. Ein aktueller GüKG-Versicherungsnachweis, der nicht älter als 6 Monate ist, wird vom Auftragnehmer an den Auftraggeber bei Rückbestätigung dieses Auftrages vorgelegt.

Es gilt die Regelhaftung nach HGB in Höhe von 8,33 SZR mit der Option einer erhöhten Haftung im Rahmen des HGB bis zur Höhe von 40 SZR. Diese erhöhte Haftung gilt nur insoweit, als diese durch Noerpel GmbH & Co. KG Villingen-Schwenningen mit dem Absender/Verlader gleichlautend

vereinbart wurde.

2. Es wird nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal eingesetzt. Fahrer aus Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staaten müssen gemäß § 7b GüKG im Besitz der vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung sein und haben die amtliche Original-Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache mitzuführen.

3. Der Auftragnehmer gewährleistet dem Auftraggeber absoluten Kundenschutz.

4. Terminverzögerungen, Ablieferhindernisse und Beschädigungen etc. sind vom Auftragnehmer grundsätzlich unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

5. Bei durch den Auftragnehmer verschuldeter Nichterfüllung des Transportauftrages - z.B. durch Nicht-Bereitstellung des vereinbarten Laderaumes - haftet der Auftragnehmer über die gesetzliche Haftung hinaus für hieraus entstandene Folgeschäden (z.B. Sonderfahrten) bis max.zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Nettofrachtkosten. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.

Wird eine Sendung nicht zugestellt, obwohl im Transportauftrag dieser Termin als fest aufgenommener Anliefertermin ausgewiesen ist, wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € fällig sowie zusätzlich 67,50 €. Soweit die Sendung durch eine zusätzliche Sonderfahrt zugestellt werden muss. Das gilt auch bei Überschreitung der Ankunftszeitschranken von Sammelgutverkehren. Weitergehende Schadensersatzpflichten richten sich nach dem ADsP neuste Fassung.

6. Die Bezahlung der Transportkosten erfolgt durch den Auftraggeber nur nach Vorlage der Empfangsquittung im Gutschriftsverfahren. Zahlungsziel 30 Tage ab Gutschriftsdatum. Bei Zahlung innerhalb 30 Tage verringern wir den Zahlungsbetrag um 2,5 % Skonto.

Wurde mit Ihnen vereinbart, dass sonstige Auslagen wie Maut, Tunnelgebühren etc. nach Aufwand beglichen wird, erstellen sie uns eine Rechnung mit entsprechenden Nachweisen.

7. Euro(Gitter)paletten sind sofort zu tauschen. Der Nachweis ist taggleich an die o.g. Fax-Nr. zu senden. Bei Nichttausch erfolgt nachstehende Berechnung, die durch Rechnung binnen 8 Tagen ab Zustellung erfolgt:

Die dem Unternehmer durch die Auftraggeberin übergebenen Packmittel (Europaletten und Gitterboxen) sind durch den Unternehmer bei dem Kunden / Empfänger gegen eine gleiche Menge gleicher Art und Güte zu tauschen oder wieder mitzunehmen und an die Auftraggeberin zurück zu führen. Für die Rückführung der Paletten erhält der Unternehmer ein Entgelt. Dieses Entgelt ist bereits im vereinbarten Entgelt für die Beförderung der Fracht (in Höhe von 12 % des vereinbarten Entgelts) enthalten und damit abgegolten. Von der Rückführungsverpflichtung wird der Unternehmer befreit, wenn er der Auftraggeberin eine schriftliche Erklärung des Kunden / Empfängers der Sendung vorlegt, in der der Empfänger bestätigt, dass er in entsprechender Anzahl Europaletten oder Gitterboxen erhalten hat und er dem Subunternehmer diese nicht zurückgegeben hat, oder dass der Empfänger eine Selbstrückführung an die Auftraggeberin vornimmt. Weigert sich der Empfänger eine solche Erklärung abzugeben, hat der Fahrer des Unternehmers dies schriftlich zu vermerken und der Unternehmer informiert die Auftraggeberin entsprechend. Hat der Unternehmer eine bestehende Rückführungsverpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab Ablieferung der Sendung beim Kunden erfüllt oder sich die Paletten quittieren lassen, ist die Auftraggeberin berechtigt, dem Unternehmer die fehlenden Ladehilfsmittel in Rechnung zu stellen. Dabei gilt der aktuelle Marktpreis für die Packmittel zzgl. Umsatzsteuer als vereinbart.

Die Dokumente zum Tausch oder im Falle eines nicht erfolgten Tauschs sind taggleich an die o.g. Fax-Nr. zu senden. Bei Nichttausch erfolgt nachstehende Berechnung, die durch Rechnung binnen 8 Tagen ab Zustellung erfolgt:

Erfolgt kein Tausch der geschuldeten Euro(Gitter)paletten, ist eine Verrechnung, der entstandenen und bewerteten Palettenschuld des Auftragnehmers mit den zu vergütenden Frachten des Auftraggebers, vereinbart. Maßstab für die Ersatzbeschaffung der Lademittel bei Nichttausch ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Marktpreis des Lademittels – derzeit liegt dieser bei 10,50 € je Euroflachpalette, 6,50 € je Düsseldorfer Palette, 60,00 € je H1-Palette und 125,00 € je Eurogitterbox. Darüber hinaus erheben wir bei Nichttausch eine aufwandsbezogene Arbeitsgebühr in Höhe von 25,00 € für die angefallenen administrativen Arbeitszeiten. Sie als Frachtführer sind verpflichtet, den Lademitteltausch mittels CMR-Frachtbrief oder Lademittelschein taggleich zu erbringen, spätestens jedoch bis zum 7 Tag nach der Beladung der Auftraggeberin schriftlich nachzuweisen.

8. Für internationale Transportaufträge gelten zusätzlich die Bedingungen der C.M.R. Der Auftragnehmer weist bei Rückbestätigung dem Auftraggeber das Vorliegen einer C.M.R.-Versicherungsbestätigung nach, welche nicht älter als 6 Monate sein darf und Versicherungssummen und evtl. Haftungsausschlüsse oder -Einschränkungen nennen muss.

Die Höchstversicherungssumme je Schadenereignis und Transportmittel muss mindestens € 1.000.000,00 betragen.

9. Die von Ihnen im internationalen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge (auch Fremdfahrzeuge) müssen zwei unabhängig voneinander funktionierende Diebstahlsicherungen aufweisen (hierzu zählen nicht Türschlösser).

10. Die Fahrer sind anzuweisen, dass bei Fahrtunterbrechung öffentliche ggf. überwachte Orte / Parkplätze anzufahren sind.

11. Eine Abrechnung von Standzeiten ist nur nach vorheriger Information an den Auftraggeber und unter Vorlage einer Bestätigung des Absenders / des Empfängers bez. der Standzeitdauer möglich. Weiterführende Unterlagen nach Aufforderung des Auftraggebers zum Beweis bleiben vorbehalten.

12. Die im Unternehmen ausgehängte Haus- und Hofordnung ist zwingend zu beachten.

13. IFS-Anforderung: Die von Ihnen eingesetzten Transportbehälter sind sauber, geruchsfrei, nicht kontaminiert und für den Transport der Ware geeignet. Nach Be/Entladung sind die Türen/Tore geschlossen zu halten (gilt auch für Transporteinheiten). Gefahrgüter und IFS-Ware sind getrennt voneinander zu transportieren. Ob es sich um IFS-Transportaufträge handelt entnehmen Sie den Transportauftragsbescheinigungen.

14. Es gelten zwingend unsere ausgehängten „Sicherheitshinweise für Fremdfahrer Noerpel-Gruppe“. Diese sind im Fahrergang persönlich einzusehen. Bei Bedarf können diese per Email / Fax von uns angefordert werden.

15. Bei Gefahrguttransporten bis 1000 Punkte muss als Mindestausstattung ein 2 kg Feuerlöscher vorhanden sein. Bei Transporten über 1000 Punkte ist die Fahrzeugausstattung und Fahrerausbildung nach gültigem ADR vorgeschrieben. Eine fehlende Ausstattung kann die Weigerung des Ladevorgangs zur Folge haben. Haftung nach Punkt 5 dieser Vereinbarung.

16. Verpflichtung zum gesetzlichen Mindestlohn in der Bundesrepublik Deutschland ab 01. Januar 2015, Auftragsabwicklung – Vertragsstrafe

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer/Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer/Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers/Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer/Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.

(3) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 1 oder Absatz 3, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.

18. Verpflichtungserklärung zum gesetzlichen Mindestlohn für ausländische Fahrer in Frankreich

Wir weisen ausdrücklich auf die ab 01.07.2016 gültige Rechtslage in Frankreich hin, wonach jeder Transportunternehmer ab dem ersten Tag einer Mitarbeiterentsendung nach Frankreich

- den französischen Mindestlohn einzuhalten hat, der im französischen Tarifvertrag für das Transportgewerbe in seiner jeweils gültigen Fassung (IDCC: 16-Transports routiers et activités auxiliaires du transports) bestimmt ist.

- Eine Entsendebescheinigung mit den nach französischem Recht vorgeschriebenen Daten zu erstellen, an die zuständige französische Arbeitsaufsichtsbehörde zu übermitteln und dem in Frankreich eingesetzten Fahrer eine Kopie hiervon sowie eine Kopie seines Arbeitsvertrages an Bord mitzugeben.

- Einen Vertreter mit Sitz in Frankreich zu benennen und diesem die nach dem französischen Arbeitsgesetzbuch vorgeschriebenen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Wir setzen mit der Beauftragung voraus, dass die gesetzliche Regelung in Frankreich eingehalten wird.

19. Sonstiges

Der Auftrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Firmensitz des Auftraggebers.

20. Hinweis DSGVO:

Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten für den Auftraggeber (Noerpel) erhebt, verarbeitet oder nutzt, verpflichtet Sie sich dieser dazu die Daten nur für die Durchführung des Transportauftrages zu verwenden. Es handelt sich in erster Linie um Empfängeradressen- oder Kommunikationsdaten. Sie verpflichten sich als Auftragnehmer die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 i. V. m. Art. 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO für die Verarbeitung der Daten herzustellen sowie entsprechend vorzuhalten. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme in denen der Auftragnehmer die Daten verwendet. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Systeme in angemessenen Abständen auf Sicherheit überprüft werden. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers (Noerpel) berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken, es sei denn gesetzliche Vorgaben stehen dem verpflichtend entgegen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers (Noerpel) unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Soweit gesetzlich für das Unternehmen des Auftragnehmers vorgesehen, hat dieser einen Datenschutzbeauftragten entsprechend zu bestellen. Bei Anfragen der Behörde für Datenschutz, die Aufträge des Auftraggebers (Noerpel) betreffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber (Noerpel) unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit die nötigen Prüfungen zur Maßnahmeneinleitung getroffen werden können durch den Auftraggeber (Noerpel). Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Art. 29, 32 Abs. 4 DSGVO ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers (Noerpel) verarbeiten einschließlich der in diesem Auftrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass der Auftragnehmer gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. Es gelten die gesetzlichen Löschfristen, die vom Auftragnehmer einzuhalten sind. Der Auftragnehmer haftet bei Verstößen entsprechend Art. 84 DSGVO und stellt bei schuldhaften Verstößen den Auftraggeber von jeglicher Haftung frei.

Wir weisen darauf hin, dass der Frachtführer / Unterfrachtführer die gesetzlichen Bestimmungen nach §28b Infektionsschutzgesetz einzuhalten und umzusetzen hat. Dies beinhaltet unter anderem die Pflicht des Arbeitgebers die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) sicher zu stellen. Der Frachtführer / Unterfrachtführer stellt den Auftraggeber von allen Schäden frei, die dieser (der Auftraggeber) aufgrund der Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der aktuellen Corona -Lage erleidet die der Frachtführer /Unterfrachtführer nicht oder nicht ordnungsgemäß eingehalten hat. Diese Verpflichtung wird der Frachtführer auch Dritten auferlegen, die er zur Auftragserfüllung einsetzt.

Rückbestätigung durch Auftragnehmer:

Stempel und Unterschrift:

Ort, Datum:

Rückbestätigung / Versicherungsnachweise erhalten – geprüfter Auftraggeber:

Stempel und Unterschrift:

Ort, Datum

